

Prüfbericht

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2012

Städtebauliches Sondervermögen

der Stadt Barth

1. Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung

Im Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) ist im § 1 Abs. 1 die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises geregelt. Der Prüfungsauftrag für den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Barth, als Pflichtausschuss nach § 36 Abs. 2 Satz 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) zur Prüfung des Jahresabschlusses 2012 des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Barth ergibt sich aus § 1 Abs. 4 des KPG M-V.

Geprüft haben wir den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Barth in der Fassung vom 07.11.2019 bestehend aus der Ergebnis-, der Finanzrechnung, der Bilanz, dem Rechenschaftsbericht, dem Anhang und den Anlagen.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Der Prüfbericht bezieht sich auf den Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Barth zum 31.12.2012, der als Anlage diesem Prüfbericht beigelegt ist. Der Prüfbericht darf nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden und dient der Berichterstattung an die Stadtvertretung und als Grundlage für den Entlastungsbeschluss nach § 60 Abs. 5 KV M-V.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Die Stadt Barth hat gemäß § 64 KV M-V für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss für das Städtebauliche Sondervermögen aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten und die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Städtebaulichen Sondervermögens darzustellen.

Gegenstand unserer Prüfung war der auf der Grundlage der Buchführung erstellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und den Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen trägt der Bürgermeister. Unsere Aufgabe ist es, den Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob die maßgeblichen kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Bewertungsrichtlinien und Dienstweisungen der geschäftsführenden Stadt Barth sowie Satzungen der Stadt Barth eingehalten worden sind.

Der Jahresabschluss ist insbesondere daraufhin zu prüfen, ob

- er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt,
- die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften beachtet worden sind,
- der Haushaltsplan eingehalten ist und

- der Anhang in Einklang mit dem Jahresabschluss steht.

Diese Prüfkriterien wurden dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Barth, in seiner Sitzung am 21.11.2019 von der NKHR-Beratung UG Verwaltungsprüfungsgesellschaft aus Rostock, ausgiebig erläutert und an Hand von Auswertungen zum 31.12.2016 dargestellt.

Die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Barth wurden bei der Prüfung berücksichtigt.

Geprüft wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2012 nach § 42 Abs. 1 + 2 GemHVO-Doppik M-V.

3. Grundsätzliche Feststellungen

In den grundsätzlichen Feststellungen wird zusammengefasst die Beurteilung der Lage des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Barth durch den Bürgermeister dargestellt.

4. Analyse der Vermögens- und Finanzlage

a. Bilanz (Muster 15, zu § 47 GemHVO-Doppik), Seite 6 des Jahresabschlusses

In der Darstellung wurden die Zahlen der Bilanz zum 31. Dezember 2012 nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert.

Die Sonderposten wurden dem Eigenkapital zugerechnet, da sie der Stadt auf Dauer zur Verfügung stehen und bei deren ertragswirksamen Auflösung zu keinen Belastungen führen.

Für die Übersichten verweisen wir auf:

b. Ergebnisrechnung (Muster 12, zu § 44 GemHVO-Doppik), Seite 1 des Jahresabschlusses

c. Finanzrechnung (Muster 13, zu § 45 GemHVO-Doppik), Seiten 4-5 des Jahresabschlusses

Im Ergebnis der Prüfung wird zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Stadt Barth festgestellt:

• Vermögen zum 31.12.2012 beträgt	2.623.581,48 €
• Eigenkapitalquote zum 31.12.2012 beträgt	35,13 %
• Fremdkapitalquote zum 31.12.2012 beträgt	17,88 %
• Sonderpostenanteil zum 31.12.2012 beträgt	46,99 %
• Jahresüberschuss zum 31.12.2012 beträgt	571.858,40 €

Der Ausgleich der Ergebnis- und Finanzrechnung unter Berücksichtigung der Vorjahreswerte wurde erreicht.

5. Abschließender Prüfungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) obliegt der Stadt die Prüfung der örtlichen Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Der Prüfungsauftrag für den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Barth, als Pflichtausschuss nach § 36 Abs. 2 Satz 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) zur Prüfung des Jahresabschlusses 2012 des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Barth ergibt sich aus § 1 Abs. 4 des KPG M-V.

Somit führt der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Barth die örtliche Prüfung durch.

Wir haben uns durch unsere Prüfung davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit der Verwaltung bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2012 genügt, um mit diesem Jahresabschluss ein hinreichend sicheres Bild der tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Barth zum Bilanzstichtag 31.12.2012 zu vermitteln.

Auf dieser Grundlage stellen wir fest, dass der Jahresabschluss 2012 und die ihn erläuternden Anlagen in der Fassung vom 07.11.2019 den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und unter Beachtung


der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Barth vermitteln.

Wir haben auf der Grundlage unserer Prüfungsfeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Unsere Prüfung hat keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Auf der Grundlage des Berichtes zur Jahresabschlussprüfung empfehlen wir daher der Stadtvertretung den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2012 festzustellen. Gleichzeitig empfehlen wir der Stadtvertretung, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

Barth, 21.11.2019



Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses